



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Dezember 2020
(OR. en)

14270/20

STAT 25
FIN 984
INST 319

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	14125/20
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 22/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Zukunft der EU-Agenturen – Flexibilität und Zusammenarbeit könnten verstärkt werden“ - Billigung

Die Delegationen erhalten beiliegend den Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates, die, wie vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) auf seiner Tagung vom 18. Dezember 2020 beschlossen, im Wege des schriftlichen Verfahrens gebilligt werden sollen.

Anlage

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht Nr. 22/2020 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Die Zukunft der EU-Agenturen – Flexibilität und Zusammenarbeit könnten verstärkt werden“

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 22/2020 des Europäischen Rechnungshofs (im Folgenden „Hof“), der eine erste Gesamtbewertung des Hofes bezüglich der Bedingungen enthält, mit denen die EU sicherstellen will, dass die Agenturen die Unionspolitiken zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger wirksam umsetzen, einschließlich seiner diesbezüglichen Anmerkungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen; der Bericht ist ein wertvoller Beitrag, um die Leistung der Agenturen und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu verbessern;
2. BETONT, dass die Agenturen der EU eine entscheidende Rolle dabei spielen, zur Umsetzung der Unionspolitiken beizutragen und die Zusammenarbeit zwischen der EU und den nationalen Regierungen zu unterstützen, indem sie als Zentren für technisches und faktengestütztes Fachwissen und für Vernetzung fungieren;
3. BEGRÜSST die Anstrengungen, die die EU-Organe seit 2012 im Hinblick auf die Umsetzung des von der Kommission, dem Rat und dem Parlament unterzeichneten Gemeinsamen Konzepts¹ unternommen haben, um die wesentlichen Voraussetzungen für den Übergang von einem auf Regelkonformität basierenden Ansatz zu einer leistungsorientierten Verwaltung und Überwachung der Agenturen zu schaffen;
4. BEGRÜSST die äußerst effiziente Nutzung der in der neuen Rahmenfinanzregelung² vorgesehenen einzigen Programmplanungsdokumente und der zugehörigen Leitlinien der Kommission (C (2020)2297)³, die aller Voraussicht nach eine eingehendere Überprüfung des sich wandelnden Bedarfs – auch im Hinblick auf den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 – ermöglichen werden;
5. NIMMT KENNTNIS VON allen Anstrengungen, darunter die Einrichtung des Netzwerks der Agenturen der EU, um die Sichtbarkeit und das Kommunikationspotenzial der Agenturen zu optimieren und zugleich den Austausch von Informationen und Leitlinien zusammen mit gemeinsamen Instrumenten und Parametern zugunsten einer stärker harmonisierten regelmäßigen Bewertung zu verbessern;

¹ https://europa.eu/european-union/sites/europa.eu/files/docs/body/joint_statement_and_common_approach_2012_de.pdf

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R0715>

³ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2020/DE/C-2020-2297-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>

6. VERWEIST AUF die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17.-21. Juli 2020 (Nummer 130) und die Empfehlung der interinstitutionellen Arbeitsgruppe zu den Ressourcen der Agenturen⁴; BEGRÜSST die einseitige Erklärung der Kommission⁵ im Rahmen der Verständigung über den Haushaltsplan 2021, in der auf den Bericht des Rechnungshofs Bezug genommen wird; TEILT das Interesse der Kommission sicherzustellen, dass die dezentralen Agenturen der EU ihren Auftrag erfüllen; dies erfordert auch die Stärkung und Straffung ihrer Governance sowie die Unterstützung einer harmonisierten Planung und Berichterstattung; BEKUNDET SEINE BEREITSCHAFT, konstruktiv mit der Kommission zusammenzuarbeiten, um so bald wie möglich, spätestens jedoch für das Haushaltsverfahren 2022, kooperative Folgemaßnahmen zu entwickeln;

7. VERWEIST AUF die Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht Nr. 15/2019 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Umsetzung des Personalreformpakets 2014 bei der Kommission – hohe Einsparungen, aber nicht ohne Folgen für die Bediensteten“⁶;

8. ERACHTET es als wesentlich, dass die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Rat erörtern, wie die vollumfängliche Einhaltung des Gemeinsamen Konzepts von 2012 erreicht werden kann; HEBT die Bedeutung HERVOR, die er der Haushaltsordnung der EU⁷ und den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung⁸ beimisst;

9. BETONT, dass die EU-Mitgliedstaaten den EU-Agenturen jede notwendige Unterstützung zur Erfüllung ihres Auftrags zukommen lassen müssen;

⁴ Dok. ST 13795/17.

⁵ Einseitige Erklärung der Kommission vom 4. Dezember 2020 zur Governance der dezentralen Agenturen:

„Die Kommission hat großes Interesse daran sicherzustellen, dass die dezentralen Agenturen der EU ihren Auftrag erfüllen; dies erfordert auch die Stärkung und Straffung ihrer Governance sowie die Unterstützung einer harmonisierten Planung und Berichterstattung durch alle dezentralen Agenturen.

Nach Auffassung der Kommission könnten der Sonderbericht Nr. 22/2020 des Europäischen Rechnungshofs und die Antworten darauf die Grundlage für kooperative Folgemaßnahmen bilden, die der Unterstützung des Rates und des Parlaments bedürfen.“

⁶ Dok. ST 8635/20.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁸ https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/planning-and-proposing-law/better-regulation-why-and-how/better-regulation-guidelines-and-toolbox_de

10. FORDERT ALLE PARTEIEN AUF, bei einer künftigen Überprüfung oder Neufassung der Rechtsgrundlage von EU-Agenturen umsichtig vorzugehen, indem sie die notwendigen Schritte unternehmen, um eine angemessene Folgenabschätzung bezüglich ihrer Berechtigung, der Relevanz und Kohärenz ihrer Zielsetzungen als auch der beabsichtigten Wirkung im Einklang mit der umfassenderen Strategieplanung der EU sicherzustellen; weiterhin einen besonderen Schwerpunkt darauf zu legen, die Größe ihrer Leitungsgremien und die Effizienz ihrer Leitungsstrukturen zu optimieren; hohe Standards in Bezug auf ihre Rechenschaftspflicht und ihre Leistungsverpflichtungen zu wahren, indem alle geeigneten Normen eingehalten werden;

11. BETONT, wie wichtig es ist, dass alle an der Einrichtung und Auflösung von Agenturen beteiligten EU-Organen einen kohärenten und konsequenten Ansatz verfolgen, insbesondere durch

- a) umfassende Folgenabschätzungen vor der Annahme von Rechtsakten zur Einrichtung neuer Agenturen, wobei etwaige alternative Optionen wie Fusionen, Mandatsänderungen oder Zusammenarbeit sowie Überschneidungen und Defizite im Zusammenhang mit der Umsetzung der Politik zu berücksichtigen sind; etwaige Vorbehalte, die der Ausschuss für Regulierungskontrolle vor der Vorlage eines neuen Vorschlags geäußert hat, müssen von der Kommission angemessen und hinreichend ausgeräumt werden; alle Vorschläge der Kommission müssen auch einen Finanzbogen gemäß Kapitel 7 (Artikel 33 bis 36) der Verordnung 1046/2018 sowie eine Auslauf- oder Revisionsklausel enthalten;
- b) die Evaluierung bestehender Agenturen, unter anderem durch bereichsübergreifende Leistungsbewertungen und/oder Eignungsprüfungen, um die Kohärenz und Relevanz ihrer Tätigkeiten und die damit erzielten politischen Ergebnisse zu bewerten, und
- c) eine möglichst weitgehende Angleichung der bestehenden Agenturen, was ihre Leitungsstrukturen, Planung, Programmplanung und Rechenschaftspflicht angeht.

Diese Anforderungen sollten in den jeweiligen Verordnungen zur Einrichtung der Agenturen oder in Verordnungen zu deren Änderung oder Neufassung festgelegt werden, wobei alle Möglichkeiten für Konvergenzen zu nutzen sind, ohne dass die besonderen Ziele und Aufgaben der jeweiligen Agentur beeinträchtigt werden;

12. ERSUCHT DIE KOMMISSION, die Empfehlungen des Hofes zu prüfen und umzusetzen, insbesondere wenn es darum geht,

- a) zu gewährleisten, dass der Aufbau, die Arbeitsweise und die etwaige Auflösung von Agenturen flexibel und darauf ausgerichtet sind, sicherzustellen, dass die Agenturen ihren Auftrag und ihre Aufgaben mit dem Ziel erfüllen, die Unionspolitik umzusetzen und die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union zu verbessern, wobei alle möglichen Synergien und Skaleneffekte genutzt werden;
- b) die Umsetzung der überarbeiteten Leitlinien der Kommission (C (2020)2297) über die Leistungsinformationen, die die Agenturen dem Europäischen Parlament, dem Rat und den EU-Bürgern zwecks externer Kontrolle vorlegen müssen, zu überwachen und so den Fokus von der Berichterstattung über Output und Tätigkeiten auf die tatsächlichen Beiträge der Agenturen zur Unionspolitik zu verlagern;

- c) die Haushaltsaufsicht in Bezug auf die Agenturen zu verbessern, insbesondere durch rechtzeitige Überprüfung und Anpassung der Ressourcen an den sich wandelnden Bedarf;
- d) die EU-Agenturen bei der Straffung ihrer Durchführungsbestimmungen anzuleiten und zu unterstützen sowie zum Austausch bewährter Verfahren für die Zwecke der Rechenschaftspflicht und der Leistungsüberprüfung beizutragen;
- e) den Rahmen für Governance und Umsetzung der EU-Agenturen fortlaufend zu überwachen und erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen, damit sie ihre Ziele vollständig erreichen können;
- f) die Rolle der EU-Agenturen als Exzellenz- und Vernetzungszentren bei der Gestaltung und Umsetzung der Unionspolitiken sowie im Rahmen einer umfassenderen internationalen Zusammenarbeit auszubauen;

13. ERSUCHT ALLE EU-AGENTUREN, die Empfehlungen des Hofes eingehend zu prüfen und ihre eigenen Schlussfolgerungen daraus zu ziehen, insbesondere in Bezug auf

- a) die Relevanz ihrer operativen Pläne im Hinblick auf eine möglichst effiziente Nutzung der Ressourcen und die Entwicklung größtmöglicher Synergien zwischen ihnen, wo immer sich dies anbietet, um bewährte Verfahren in Bezug auf Leistungsüberprüfungen und Skaleneffekte für ihre Planung und Ergebnisse zu ermitteln, insbesondere in gemeinsamen Politikbereichen;
- b) die weitere Verbesserung ihrer Kommunikationsstrategien in enger Zusammenarbeit mit ihrem Netzwerk und ihrem jeweiligen Unterstützungsbüro in Brüssel, um auf diese Weise das Bewusstsein für ihre Rolle und Beschäftigungsmöglichkeiten auf allen Ebenen zu schärfen und sie zugleich besser an die Bedürfnisse der EU-Bürgerinnen und - Bürger anzupassen, wobei die Pandemie als Beispiel dient;
- c) die Priorisierung der geografischen Ausgewogenheit ihres Personals, auch im Rahmen ihrer jeweiligen Personalstrategien und
- d) die Möglichkeiten, junge Talente anzuwerben;

14. FORDERT DIE KOMMISSION UND DIE EU-AGENTUREN AUF, GEMEINSAM

- a) Governance, Rechenschaftspflicht und Leistungsberichterstattung zu verbessern;
- b) die Rolle der Agenturen als Kompetenz- und Vernetzungszentren zu stärken;
- c) zu prüfen, wie die Attraktivität der Agenturen als Arbeitgeber gesteigert werden kann;

15. FORDERT DIE HAUSHALTSBEHÖRDE AUF, die Zuweisung von Haushaltsmitteln und Personalressourcen an die Agenturen im Einklang mit den Ergebnissen ihrer jeweiligen Leistungsüberprüfung und mit den allgemeinen politischen Prioritäten der EU flexibel zu handhaben, um dafür zu sorgen, dass der tatsächliche Bedarf und die zugewiesenen Haushaltsmittel besser aufeinander abgestimmt sind, wobei die Obergrenzen der jährlichen und mehrjährigen Haushaltsplanung einzuhalten sind;

16. ERSUCHT DEN HOF,

- a) künftig auch gemeinsame Unternehmen in die Berichte aufzunehmen;
- b) die Frage der geografischen Ausgewogenheit des Personals in den EU-Agenturen in allen Folgeberichten zu behandeln;
- c) regelmäßig darüber Bericht zu erstatten, inwiefern seinen Empfehlungen insgesamt Folge geleistet wird, und alle als notwendig erachteten weiteren Anmerkungen vorzubringen.
